



Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

der

Einwohnergemeinde Reigoldswil

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

vom 2. Dezember 2024

Die Einwohnergemeindeversammlung Reigoldswil vom 2. Dezember 2024, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst als Reglement:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996 ²⁾.

²⁾ Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst per Schuljahresbeginn 1998/1999 auch die Kinder des Kindergartens.

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Schulzahnpflege aus. Er erfüllt somit die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärztinnen und Zahnärzte (§ 4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung übertragen sind (§ 11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz).

§ 3 Administrative Belange

Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Schulzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärztinnen und Zahnärzten, die finanziellen Belange, der Verkehr mit dem kantonsärztlichen Dienst, ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§ 4 Zuständigkeit des Primarschulrats, der Kindergärtner/innen und Schulleitungen

¹ Die Kindergärtner/innen und die Schulleitungen orientieren die Eltern der in den Kindergarten oder in die Schule eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfassen die Beitretenden und deren Zahnarztwahl. Den Eltern stellt die Gemeindeverwaltung für die Beitrittsmeldung notwendigen Formulare zur Verfügung.

² Die Primarschulpflege ist für die Information der Eltern durch die Kindergärtner/innen und die Schulleitung verantwortlich.

§ 5 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden der Gemeindeverwaltung mit dem dafür vorgesehenen Formular den Beitritt bzw. den Austritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege, die gewählte Zahnärztin bzw. den gewählten Zahnarzt oder eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

§ 6 Kommunale Kontrollen und Prävention

Liegen besondere Gründe vor, kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit der Kantonstanzärztin bzw. dem Kantonstanzarzt allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

§ 7 Subventionsbeiträge

¹ Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern für subventionsberechtigte Massnahmen ist deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen.

² Die Beitragsleistungen für subventionsberechtigte Eltern betragen zwischen 10% und 90% der Behandlungskosten.

³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

§ 8 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 9 Inkrafttreten

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Gemeinde Reigoldswil vom 18. Mai 1998 sowie der Anhang mit dem Subventionsschlüssel vom 07. Dezember 2015 aufgehoben.

² Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

³ Das Reglement tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Dezember 2024

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwalter

Fritz Sutter

Markus Dörflinger

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt das vorliegende Reglement

mit Beschluss Nr. 28 vom 12.11.2025

Anhang Schlüssel



GEMEINDE REIGOLDSWIL

Auszug aus dem KJZ-Reglement ab 1.1.2025

Anhang

01.01.2025

Stufen	Zwischentotal aller Einkünfte in CHF (Ziff. 399) pro Kind		Zwischentotal aller Einkünfte in CHF (Ziff. 399) pro Kind		Zwischentotal aller Einkünfte in CHF (Ziff. 399) pro Kind		Zwischentotal aller Einkünfte in CHF (Ziff. 399) pro Kind		Zwischentotal aller Einkünfte in CHF (Ziff. 399) pro Kind	
	Leistungs-Beitrag's	Leistung								
	1	2	3	4	5					
1	-	30'000	90%	-	35'000	90%	-	40'000	90%	-
2	30'001	35'000	80%	35'000	40'000	80%	45'000	80%	50'000	80%
3	35'001	40'000	75%	40'001	45'000	75%	50'000	75%	55'000	75%
4	40'001	45'000	65%	45'001	50'000	65%	55'000	65%	60'000	65%
5	45'001	50'000	55%	50'001	55'000	55%	60'000	55%	65'000	55%
6	50'001	55'000	45%	55'001	60'000	45%	65'000	45%	70'000	45%
7	55'001	60'000	40%	60'001	65'000	40%	70'000	40%	75'000	40%
8	60'001	65'000	35%	65'001	70'000	35%	75'000	35%	80'000	35%
9	65'001	70'000	20%	70'001	75'000	20%	80'000	20%	85'000	20%
10	70'001	75'000	15%	75'001	80'000	15%	85'000	15%	90'000	15%
11	75'001	85'000	10%	80'001	90'000	10%	85'001	10%	90'000	10%
12	85'001	90'001	0%	90'001	95'000	0%	95'001	0%	100'001	0%
										105'001

Grundlagen für die Berechnungen:

1. Beiträge werden nur auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin ausgerichtet. Das Gesuch ist jährlich einzureichen.
2. Bei der Einstufung gilt das Einkommen gemäss Ziffer 399 der letzten definitiven Steuerveranlagung, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechtigte Abzüge.
3. Als weitere Einkünfte werden zum Einkommen fünf Prozent des Vermögens gemäss Ziffer 885 der letzten definitiven Steuerveranlagung hinzugezählt.
4. Neuzuziehende Personen und quellensteuerpflichtige Personen, deren Einkommen CHF 120'000 nicht übersteigt, reichen zur Bestimmung sachdienliche Dokumente zu ihrer Lohnsituation ein.
5. Bezahlte Unterhaltsbeiträge an ehemalige Ehepartner (Ziffer 570 der Steuererklärung) und an minderjährige Kinder (Ziffer 575 der Steuererklärung), werden vom Einkommen abgezogen.
6. Bei der Einreihung wird die gesamte Anzahl der im Familien-Haushalt lebenden Kinder berücksichtigt.
7. Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen der antragsstellenden erziehungsberechtigten Personen betrachtet. Leben erziehungsberechtigte Personen statt in ungetrennter Ehe in gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt. Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie mindestens zwei Jahre besteht oder ein gemeinsames Kind umfasst.
8. Mit dem Wegzug aus der Gemeinde erlischt der Anspruch auf Unterstützung.
9. Wenn sich das massgebende Einkommen im Laufe eines Schuljahres um mindestens 20% reduziert hat, kann ein Gesuch um Anpassung der Tarifstufe eingereicht werden.
10. Wurde das Einkommen durch eine amtliche Veranlagung der Steuerbehörde geschätzt, weil die steuerpflichtige Person zu einer ordentlichen Veranlagung nicht ausreichend Hand geboten hat, besteht kein Anspruch auf Beiträge.
11. An die Kosten der Verpflegung werden keine Beiträge ausgerichtet.

Die Änderung des Subventionsschlüssels vom Kinder- und Jugendzahnpflegereglements wird per 01. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 11.11.2024